

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4095

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration - Drs. 16/4439

Berichterstatlerin: Abg. Ulla Groskurt (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/4439 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP und gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen, den Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. Die Oppositionsfraktionen haben ihre Ablehnung des Gesetzesentwurfs im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen damit begründet, dass sie die mit dem Gesetzesentwurf umgesetzte Lösung, die noch vorhandenen Mittel aus der Umlage nach dem Altenpflege-Berufegesetz (APBG) in eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu überführen, nicht mittragen könnten. Im Hinblick auf einen nach ihrer Prognose zu erwartenden Mangel an pflegerischen Fachkräften befürworteten sie vielmehr die Einführung einer neuen Altenpflegeumlage unter Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Die Vertreter der Fraktionen von CDU und FDP bezweifelten demgegenüber, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die (Wieder-)Einführung einer solchen Umlage nach den Regelungen des (neuen) § 25 des Altenpflegegesetzes des Bundes zum heutigen Zeitpunkt vorliegen würden.

Den Empfehlungen des Ausschusses zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu § 3 (Stiftungsvermögen):

Der Ausschuss empfiehlt zu Absatz 1 Satz 1 die Klarstellung, dass das bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfs geltende Altenpflege-Berufegesetz in Bezug genommen wird, da das Altenpflege-Berufegesetz nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs insgesamt außer Kraft treten soll. Die amtliche Abkürzung soll bereits an dieser Stelle eingeführt werden, da sie sowohl in Satz 1 als auch in § 9 benötigt wird. Die Bezugnahme auf § 8 APBG soll entfallen. Sie ist nach Auffassung des Ausschusses an dieser Stelle entbehrlich, da die Umlagestelle nach § 9 Abs. 1 APBG nur die im Umlageverfahren nach § 8 Abs. 1 APBG erhobenen Mittel verwaltet. Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 1 Satz 1 insgesamt zu straffen und dadurch besser verständlich zu machen. Die Regelung über den abzusetzenden Betrag soll deswegen in einen eigenen (neuen) Absatz 1 Satz 1/1 verlagert werden. Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 1 Satz 2 soll klarstellen, dass die aufgrund der Zahlungen eingegangenen Geldmittel übertragen werden sollen; zugleich soll auf die Übergangsvorschrift in § 9 Abs. 2 Satz 2 hingewiesen werden, nach der die Umlagestelle nach dem Altenpflege-Berufegesetz fortbesteht.

Der Ausschuss empfiehlt, durch eine Ergänzung des Absatzes 2 Satz 1 klarzustellen, dass auch das Stiftungsvermögen - ebenso wie die weiteren der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel - dem Stiftungszweck dient. Durch Zustiftungen soll das Stiftungsvermögen selbst erhöht werden können; dieses soll dann insgesamt erhalten werden. Die Formulierungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 2 stellt deswegen klar, dass sich die Erhaltungspflicht auch auf das durch Zustiftungen erhöhte Stiftungsvermögen bezieht; Absatz 2 Satz 3 des Gesetzesentwurfs wird dadurch entbehrlich und

soll entfallen. Auch der empfohlene neue Absatz 2 Satz 4 dient der Klarstellung: Mittel nach Absatz 1 Satz 2 sollen nicht als Zustiftungen gelten und sind daher ungeschmälert zu erhalten. Sie können vielmehr für den Stiftungszweck verwendet werden.

Der in Absatz 3 der Entwurfsfassung genannte, feststehende Betrag in Höhe von 10 Millionen berücksichtigt nach Auffassung des Ausschusses nicht, dass das Stiftungsvermögen auch durch Zustiftungen erhöht werden kann und auch dann ungeschmälert zu erhalten ist. Die empfohlene Formulierung verzichtet daher auf die Nennung des Betrages und knüpft stattdessen an das in Absatz 2 Sätze 1 und 2 beschriebene Stiftungsvermögen an.

Zu § 5 (Kuratorium):

Der empfohlene neue Absatz 1 Satz 5 dient der Klarstellung, dass bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds (z. B. durch Abberufung nach Absatz 1 Satz 4) eine Nachberufung nur (noch) für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums erfolgen soll.

Der Ausschuss empfiehlt, Absatz 2 um eine neue Nummer 2/1 zu ergänzen, die der Vollständigkeit halber auch die in § 6 Abs. 4 der Entwurfsfassung enthaltene Aufgabe des Kuratoriums nennt, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zu berufen oder abzurufen. Der Ausschuss geht insoweit davon aus, dass der Begriff „Berufung“ auch die Entscheidung des Kuratoriums über die Höhe der Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers umfasst.

In Absatz 5 Satz 3 ist nicht ausschließlich das „vorsitzende Mitglied“ im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gemeint, sondern auch das „stellvertretende vorsitzende Mitglied“ nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, sofern es den Vorsitz führt. Der Ausschuss empfiehlt daher die Formulierung „Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds“ zu wählen, um dies auch im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die zu Absatz 5 Satz 4 empfohlene Änderung.

Zu § 6 (Geschäftsführung):

Zu Absatz 1 Satz 2 empfiehlt der Ausschuss ebenfalls die Klarstellung, dass die Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in persönlichen Angelegenheiten nicht auf das Mitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 beschränkt bleibt, sondern dass bei dessen Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Kuratoriumsmitglied tätig wird.

Die Empfehlung zu Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt, dass sich die Einzelheiten über die Aufstellung und den Inhalt des Haushaltsplans aus § 106 der Landshaushaltsordnung (LHO) ergeben. Um zu vermeiden, dass Absatz 3 Satz 1 als Sondervorschrift zu § 106 LHO verstanden werden könnte, empfiehlt der Ausschuss daher, auf (unvollständige) Regelungen zum Inhalt des Haushaltsplans zu verzichten und den Relativsatz zu streichen.

Die Zuständigkeit des Kuratoriums, die Geschäftsführung zu berufen und abzurufen, ergibt sich nun bereits aus dem Zuständigkeitskatalog des § 5 Abs. 2 und soll in Absatz 4 nicht nochmals betont werden; insoweit wird auch auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 2 verwiesen.

Zu § 7 (Satzung):

Der empfohlene neue Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass die Sätze 1 und 2 auch für Änderungen der Satzung gelten sollen.

Der empfohlene neue Absatz 3 beruht auf einem Änderungsvorschlag der Fraktionen von CDU und FDP und berücksichtigt die auch von den übrigen Fraktionen und in der Anhörung geäußerte Auffassung, dass in die Entscheidungen des Kuratoriums nach § 5 auch Altenpflegerischer Sachverstand einfließen sollte. Dies soll zwar nicht durch eine Änderung der in § 5 des Gesetzesentwurfs vorgesehenen Zusammensetzung des Kuratoriums erfolgen, die sich an den nach dem Altenpflege-Berufegesetz herangezogenen ehemaligen Umlageschuldnern orientiert. Das Kuratorium muss nach der Änderungsempfehlung aber Regelungen in die Satzung aufnehmen, die seine Beratung durch in der Altenpflege sachkundige Dritte vorsehen.

Zu § 9 (Inkrafttreten, Übergangsvorschriften):

Der Ausschuss empfiehlt eine Ergänzung der Überschrift der Vorschrift, um ihren Inhalt vollständig abzubilden.

Die Änderungsempfehlung zu Absatz 2 Satz 2 soll deutlicher herausstellen, dass es sich um eine Übergangsvorschrift handelt, da das Altenpflege-Berufegesetz nach Satz 1 Nr. 1 insgesamt außer Kraft treten soll. Die in § 3 eingeführte Abkürzung APBG weist dabei darauf hin, dass die genannten Vorschriften des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Altenpflege-Berufegesetzes weiter anzuwenden sind.